

KWF-Rahmenrichtlinie

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie im Rahmen von
Richtlinien und Programmen von Förderungsaktionen des Bundes
und der Europäischen Union sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1)

Verordnung (EU) 2017|1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702|2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.06.2017 L 156|1)

- Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, L 352|1)
- Verordnung (EU) 2020|972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.07.2020, L 215|3)

**ISB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

Präambel

In dieser KWF-Rahmenrichtlinie werden Förderungen in den Bereichen »Investitionen«, »Forschung, Technologieentwicklung und Innovation«, »Unternehmens- und Projektentwicklung« und »Anschlüsse an Bundesbeziehungsweise EU-Förderungsaktionen« geregelt.

Inhalt

1.	Förderungsgrundsätze Allgemeiner Teil.....	3
1.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
1.2.	Zielsetzung	3
1.3.	Geschäftsfelder.....	3
1.4.	Förderungswerber	3
2.	Förderungsgrundsätze Besonderer Teil.....	4
2.1.	Unternehmens- und Projektentwicklung	4
2.2.	Investitionsförderung	6
2.3.	Forschung, Entwicklung und Innovation.....	8
2.4.	Anschlussförderung	9
3.	Förderungsgrundsätze Sonstige Bestimmungen.....	10
3.1.	Subsidiarität Kumulierung	10
4.	Verfahren	11
4.1.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen.....	11
4.2.	Allgemeine Auszahlungsbestimmungen.....	11
4.3.	Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung und Rückforderung.....	11
5.	Inkrafttreten Geltungsdauer	11

1. Förderungsgrundsätze | Allgemeiner Teil

1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹ betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

1.2. Zielsetzung

1.2.1.

Ziele dieser KWF-Rahmenrichtlinie sind, die Wirtschaft in Kärnten zu fördern und eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu forcieren, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft zu verbessern und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen, um Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Dabei sollen sowohl wirtschaftliche als auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt werden.²

1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Rahmenrichtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programm- | Ausschreibungsdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung«, »Technologiefonds« und »Wirtschaftsentwicklung« möglich.

1.4. Förderungswerber

1.4.1.

Förderungswerber

- a Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt.
- b Förderungswerber im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE³-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ⁴-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« und anderer EU-Rahmenprogramme sind:
Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den jeweiligen EU-Rahmenprogrammen als Förderungswerber vorgesehen sind.

1 Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

2 KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit: www.kwf.at/nachhaltigkeit

3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

4 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

1.4.2.

Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

1.5. Regionale Investitionsbeihilfen | Standortverlagerung

Gemäß Artikel 14 Absatz 16 iZm Artikel 2 (61a) VO (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 muss der Förderungswerber im Zusammenhang mit regionalen Investitionsbeihilfen bestätigen, dass er in den beiden Jahren vor der Beantragung der Förderung keine Verlagerung hin zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in der die Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, getätigt werden soll, und verpflichtet sich, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der Erstinvestition, für die die Förderung beantragt wird, nicht zu tun.

2. Förderungsgrundsätze | Besonderer Teil**2.1. Unternehmens- und Projektentwicklung****2.1.1.**

Förderbare Projekte

Vorbereitung und Begleitmaßnahmen bei:

- a Unternehmensgründungen
- b Unternehmensübergaben
- c Betriebsansiedlungen
- d Wachstums- und Expansionsphasen
- e Strategischen Investitionen
- f Internationalisierungsbestrebungen
- g Projekten zur wesentlichen Verbesserung | Erhöhung der Innovationsfähigkeit und Technologieorientierung (Prozessoptimierung, Technologiesprung, Technologietransfer)
- h Transfer von Forschungsleistungen
- i Überbetrieblichen Projekten, mit denen Impulse für eine Gruppe von Unternehmen gesetzt werden
- j Projekten, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung in Kärnten haben
- k Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen für KMU
- l Ausbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen zur Know-how-Steigerung
- m Prozess- und Organisationsinnovationen
- n Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie im Rahmen anderer Europäischer Rahmenprogramme

Sofern die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regelung gewährt wird, können auch andere Projekte gefördert werden.

2.1.2.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.2.1.

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die

erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵

2.1.2.2.

Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

2.1.3.

Förderbare Kosten

- a Externe Beratungskosten
- b Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen
- c Kosten für Durchführbarkeits- und Umsetzungsstudien
- d Personal- und Sachaufwand
- e Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme förderbar sind

Bei »De-minimis«-Beihilfen können auch andere Kosten gefördert werden.

2.1.4.

Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören
- d Beratungskosten für Projekte, die ausschließlich der Vergangenheitsbewältigung dienen
- e Kosten, die von anderer Stelle gefördert werden
- f Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

2.1.5.

Art und Ausmaß der Förderung

2.1.5.1.

Art der Förderung

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

2.1.5.2.

Ausmaß der Förderung

- a Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen). Sie darf jedoch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht auch im Kumulierungsfall nicht überschreiten.
- b Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderbaren Kosten.

2.1.5.3.

»De-minimis«

Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, sind auch höhere Förderungsintensitäten möglich, solange die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren nicht überschritten wird.

⁵ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

2.2. Investitionsförderung

2.2.1.

Förderbare Projekte

- a Betriebsansiedlungs- und Neugründungsprojekte
 - b Innovative Investitionsvorhaben beziehungsweise Projekte, die wesentliche Kapazitätssteigerungen bei bestehenden sowie neu gegründeten Unternehmen im Bereich Produktion und produktionsnahe Dienstleistungen erwarten lassen
 - c Innovative Investitionsprojekte, die eine Entwicklung von (technologisch) anspruchsvollen Produkten beziehungsweise Produktionsprozessen zum Ziel haben
 - d Betriebliche Investitionsprojekte, die eine CO₂-Reduktion in der Wirtschaft zur Folge haben
 - e Projekte im Bereich Erstinvestitionen durch Großunternehmen nur zugunsten neuer Wirtschaftstätigkeiten
 - f Projekte zur Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft
 - g Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme
- Sofern die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regelung gewährt wird, können auch andere Projekte gefördert werden.

2.2.2.

Förderungsvoraussetzungen

2.2.2.1.

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁶

2.2.2.2.

Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

2.2.2.3.

Die geförderten Investitionen müssen für mindestens 5 Jahre (KMU⁷ 3 Jahre) nach Abschluss der Investition beibehalten werden.

2.2.3.

Förderbare Kosten

Hinsichtlich der förderbaren Kosten wird zwischen KMU und GU⁸ differenziert.

2.2.3.1.

Folgende Kosten sind bei KMU förderbar:

- a Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen
- b Immaterielle Investitionen in Form von Technologietransfer (zum Beispiel Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how, Überlassung nicht patentierter technischer Kenntnisse)
- c Lohn- und Gehaltskostenbestandteile für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze, die während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren anfallen

⁶ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

⁷ Definition siehe Website des KWF unter www.kwf.at

⁸ Definition siehe Website des KWF unter www.kwf.at

2.2.3.2.

Folgende Kosten sind bei GU förderbar:

- a Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit. Darunter werden Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte verstanden, die zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder zur Diversifizierung der Tätigkeiten einer Betriebsstätte führen, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die immateriellen Vermögenswerte dürfen maximal 50 % der gesamten förderbaren Kosten betragen.
- b Lohn- und Gehaltskostenbestandteile für investitionsgebundene neu geschaffene Arbeitsplätze, die während eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren anfallen.

2.2.3.3.

Bei »De-minimis«-Beihilfen können auch andere Kosten gefördert werden.

2.2.4.

Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder die vor Antragstellung bei einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Ersatzinvestitionen
- c Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d Erwerb von Unternehmensanteilen
- e Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- f Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

2.2.5.

Art und Ausmaß der Förderung

2.2.5.1.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Darlehen
- d Gewährung von Beteiligungen
- e Gewährung von Zinszuschüssen

2.2.5.2.

Ausmaß der Förderung

2.2.5.2.1.

Die Förderung beträgt, soweit dadurch die zulässige Gesamtförderung laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten wird, maximal (in % von den förderbaren Kosten):

a

im Regionalförderungsgebiet⁹

bei kleinen Unternehmen	30 %
bei mittleren Unternehmen	20 %
bei Großunternehmen	10 %

b

außerhalb des Regionalförderungsgebietes¹⁰

bei kleinen Unternehmen	20 %
bei mittleren Unternehmen	10 %
bei Großunternehmen	0 %

⁹ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/foedersaetze

¹⁰ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/foedersaetze

2.2.5.2.2.

Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, sind auch höhere Förderungsintensitäten möglich, solange die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren nicht überschritten wird.

2.3. Forschung, Entwicklung und Innovation

2.3.1.

Förderbare Projekte

- a Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung
- b Durchführbarkeitsstudien
- c Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen
- d Auf- oder Ausbau und Betrieb von Innovationsclustern
- e Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten durch KMU
- f Temporäre Überlassung von hochqualifiziertem Personal durch eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder ein großes Unternehmen für KMU
- g Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen für KMU
- h Prozess- und Organisationsinnovationen von Unternehmen
- i Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen inklusive Bildungs- | Infrastrukturinvestitionen
- j Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- k Strategische, impulsgebende Projekte mit überregionaler Ausstrahlung in Bezug auf Investitionen und Arbeitsplätze
- l Maßnahmen für einen Kompetenzaufbau entlang der Schnittstellen zwischen Unternehmen, Forschung und Bildung
- m Projekte, die von einer Bundesförderstelle nach deren Regeln oder EU-seitig nach den entsprechenden Regeln gefördert werden und bei denen der KWF lediglich eine Anschlussförderung gewährt
- n Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

Sofern die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regelung gewährt wird, können auch andere Projekte gefördert werden.

2.3.2.

Förderungsvoraussetzungen

2.3.2.1.

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹¹

2.3.2.2.

Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.

¹¹ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

2.3.3.

Förderbare Kosten

- a Personalkosten
- b Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen
- c Kosten für Instrumente und Ausrüstungen und Gebäude, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden
- d Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material und Bedarfsartikel), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen
- e Immaterielle Kosten für Technologie- und Know-how-Transfer, Beratung und gleichwertige Dienstleistungen
- f Ausbildungs-, Qualifizierungskosten
- g Sonstige Kosten, die gemäß den jeweiligen entsprechenden Beihilfentatbeständen als förderbare Kosten gelten

Bei »De-minimis«-Beihilfen und auf dem Gebiet Infrastruktur im Bildungs- und Ausbildungsbereich können auch andere Kosten gefördert werden.

2.3.4.

Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder bei einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

2.3.5.

Art und Ausmaß der Förderung

2.3.5.1.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Darlehen
- d Gewährung von Beteiligungen

2.3.5.2.

Ausmaß der Förderung

- a Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen in den einzelnen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen). Sie darf jedoch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht auch im Kumulierungsfall nicht überschreiten.
- b Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, sind auch höhere Förderungsintensitäten möglich, solange die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren nicht überschritten wird.

2.4. Anschlussförderung**2.4.1.**

Förderbare Projekte

Diese richten sich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Bundesbeziehungsweise EU-Richtlinie.

2.4.2.

Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch den KWF ist nur dann möglich, wenn für das Projekt auch eine Förderung im Rahmen einer Bundes- beziehungsweise EU-Förderungsaktion gewährt wird.

2.4.3.

Förderbare Kosten

Diese richten sich nach den Voraussetzungen der jeweiligen Bundes- beziehungsweise EU-Richtlinie.

2.4.4.

Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder die vor Antragstellung bei einer Bundesförderstelle beziehungsweise EU-Stelle angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Kosten, die nach der jeweiligen Bundes- beziehungsweise EU-Richtlinie als nicht förderbare Kosten gelten

2.4.5.

Art und Ausmaß der Förderung

2.4.5.1.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Darlehen
- d Gewährung von Beteiligungen

2.4.5.2.

Ausmaß der Förderung

Die Gesamtförderung (einschließlich der Förderung durch die EU sowie durch Bundes- und andere Stellen) darf die entsprechenden Höchstgrenzen des EU-Beihilfenrechts beziehungsweise die in der entsprechenden Bundes- oder EU-Richtlinie angeführte Obergrenze nicht überschreiten. Wird inklusive der sonstigen Förderungen ein höherer Fördersatz erreicht, so ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

3. Förderungsgrundsätze | Sonstige Bestimmungen

3.1. Subsidiarität¹² | Kumulierung¹³

a

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

b

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten nicht mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.

¹² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

¹³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

4. Verfahren

4.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen).

4.2. Allgemeine Auszahlungsbestimmungen

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen) geregelt sind.

4.3. Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung und Rückforderung

Hinsichtlich Kontrolle, Auskunftserteilung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelungen in den jeweiligen Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen | KWF-Ausschreibungen).

5. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Rahmenrichtlinie tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 bzw. für Regionalbeihilfen bis 31.12.2021 befristet.